

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

camü consulting, Herforder Straße 45,
32545 Bad Oeynhausen

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 camü consulting, Inh. Carsten Müller, ist ein international tätiges Beratungsunternehmen im Bereich Personal und Personalentwicklung.

Das Ziel der Unternehmensberatung ist, an Unternehmen qualifiziertes Personal zu vermitteln und/oder geeignete Strategien für die Personalrecrutierung beim Auftraggeber zu implementieren.

- a) Soweit die Parteien keine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen haben, gilt ausschließlich dieser Personalvermittlungsvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden auch dann keine Anwendung, wenn camü consulting diesen im Einzelfall nicht explizit widersprochen hat.
- b) Insofern nichts abweichendes vereinbart wurde, stellt dieser Vertrag keinen Exklusivvertrag dar und es steht dem Kunden frei, auch Dienste von anderen Unternehmen in Anspruch zu nehmen.
- c) Die Parteien vereinbaren hiermit, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung nur auf Geschäfte zwischen dem Kunden und der camü consulting zur Anwendung.

1.2

- a) Ein Kandidat gilt durch camü consulting empfohlen, sobald Informationen übermittelt wurden, welche die Identifikation des Kandidaten durch den Kunden ermöglichen, unabhängig davon, ob der Kunde den Kandidaten bereits kannte, vorbehaltlich der Regelung in § 1.2.c).
- b) Falls innerhalb von 12 Monaten nach der Empfehlung eines Kandidaten durch camü consulting ein mündlicher oder schriftlicher, direkter oder indirekter Vertrag (Arbeitsvertrag, freier Mitarbeitervertrag, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsvertrag, Vertrag mit einem den Kandidaten einsetzenden Unternehmen) („Hauptvertrag“) zwischen dem Kunden und diesem Kandidaten zustande kommt, nehmen die Parteien hiermit an, dass dieser Vertrag nur durch die Empfehlung von camü consulting zustande gekommen ist.
- c) Hat sich ein Kandidat, der von camü consulting empfohlen wurde, innerhalb der letzten 6 Monate unabhängig von dieser Empfehlung beim Kunden beworben oder ist von einer anderen Firma vorgestellt worden, ist der Kunde verpflichtet camü consulting vor Beginn des Interviewprozesses davon zu unterrichten. In diesem Fall erbringt camü consulting keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten. Der Kunde kann camü consulting jedoch beauftragen auch bezüglich dieses Kandidaten weiterzuarbeiten. Kommt es in diesem Fall zur Einstellung des Kandidaten wird die Vermittlungsgebühr gemäß § 2.2 fällig. Insoweit unklar/streitig ist, wie der Kunde erstmals Kenntnis von dem Kandidaten erlangt hat, hat der Kunde auf Verlangen von camü consulting innerhalb von 14 Tagen entsprechende Belege zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Vergütung

2.1

- a) Der Kunde verpflichtet sich, an camü consulting eine Provision zu entrichten, wenn und sobald ein Arbeitsvertrag mit dem vermittelten Kandidaten/Kunden zustande gekommen ist.
- b) Kommt es nicht zu einer Anstellung so entstehen auch **keine Kosten** für den Kunden

2.2

- a) Für eine **erfolgreiche Vermittlung** eines Kandidaten berechnet die camü consulting **siehe Profil**
-oder-
- b) Die Vergütung für **Beratungsleistungen** beträgt:
1000,- EURO pro Tag

- 2.3 Die Provision versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die vom Kunden gesondert auszuweisen ist.
- 2.4 Alle Zahlungsverbindlichkeiten sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Befindet sich der Kunde in Verzug, hat camü consulting Anspruch auf Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen. camü consulting behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden ausdrücklich vor.
- 2.5 Wird der Arbeitsvertrag/ Traineevertrag innerhalb von 12 Wochen, nachdem der Kandidat seine Tätigkeit beim Kunden aufgenommen hat, aufgrund eines in der Person oder im Verhalten des Kandidaten liegenden Grundes beendet, verpflichtet sich camü consulting kostenlos nach einem vergleichbaren Kandidaten zu suchen.
vorzustellen. Der Kunde verliert seinen Anspruch auf einen Ersatzkandidaten, wenn er camü consulting nicht umgehend und umfassend informiert.
- 2.6 Bei nachträglicher Unmöglichkeit, Kündigung, Aufhebung, Rücktritt oder sonstiger Beendigung des Arbeitsvertrages bleibt der Provisionsanspruch bestehen.
- 2.7 Wenn es sich um einen Direktsuchauftrag gemäß Klausel 2.2 d) handelt, findet die prozentuale Rückerstattung nur auf die Provision in Klausel 2.2 d)(iii) Anwendung.

§ 3 Eignung des Kandidaten

- 3.1 camü consulting sichtet die Lebensläufe und führt persönliche oder telefonische Vorstellungsgespräche mit den Kandidaten, um deren Eignung zu ermitteln. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben der Kandidaten kann hingegen nicht übernommen werden.
- 3.2 Es obliegt dem Kunden abschließend zu prüfen, ob der Kandidat über die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Tätigkeit verfügt und den gesundheitlichen wie charakterlichen Anforderungen gerecht wird.
- 3.3 Bei der Empfehlung eines ausländischen Kandidaten, der eine Arbeitsgenehmigung benötigt, darf die Tätigkeit erst aufgenommen werden, wenn das Arbeitsamt die Arbeitsgenehmigung erteilt hat. Der Kunde hat diese Genehmigung unverzüglich auf eigene Kosten zu beantragen.

§ 4 Informationspflicht

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich camü consulting unverzüglich zu informieren, insofern Umstände auftreten, die sich auf die Durchführung der Vermittlungstätigkeit auswirken können.
- 4.2
 - a) Insbesondere verpflichtet sich der Kunde camü consulting unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage bevor der Kandidat die Tätigkeit beim Kunden antritt über das Zustandekommen des Hauptvertrages zu informieren.
 - b) Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat camü consulting in Abweichung von § 2.2a) in jedem Fall einen Provisionsanspruch in Höhe von 4500,- €.

§ 5 Geheimhaltung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.
- 5.2 Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, und schließt daraufhin der Dritte einen Vertrag mit dem von camü consulting empfohlenen Kandidaten ab, so schuldet der Kunde die Provision, in gleicher Höhe entsprechend § 2.2a), als wenn er diesen Vertrag selbst geschlossen hätte. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche behält sich camü consulting ausdrücklich vor.

§ 6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.2 Gerichtsstand ist, soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Porta Westfalica. camü consulting ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.